

Forum Pflege im Krankenhaus

Pflegeberufegesetz Neues Lernen.!!!



Matthias Grünewald
Universitätsklinikum Düsseldorf
Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe
Fachbereich Pflege



40. Deutscher Krankenhaustag
Krankenhäuser in einer neuen Zeit.
15.11.2017 - Düsseldorf

Entstehungsgeschichte PflBG



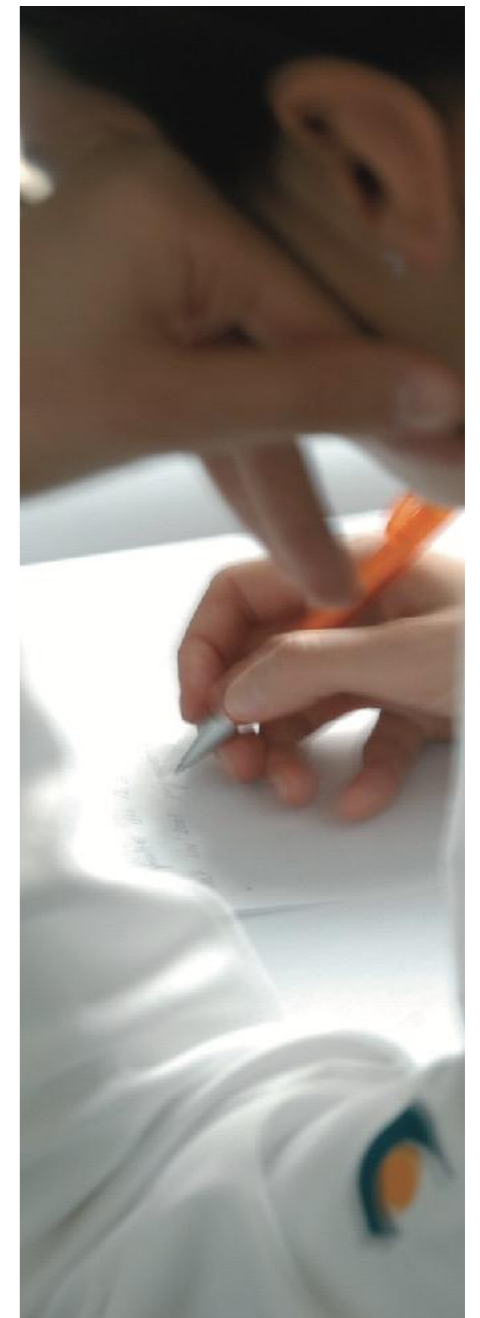
Kerne der Ausbildungsreform

- Vorbehaltene Tätigkeiten
- Generalistische Ausbildung
- Hochschulische Pflegeausbildung

Pflegeberufegesetz – PflBG

§ 5 Vorbehaltene Tätigkeiten

- Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege



Pflegeberufegesetz – PflBG

Generalistische Ausbildung

Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann

Im Ausbildungsvertrag vereinbarter Vertiefungseinsatz

Stationäre Langzeitpflege

Ambulante Akut- / Langzeitpflege

Psychiatrische Versorgung

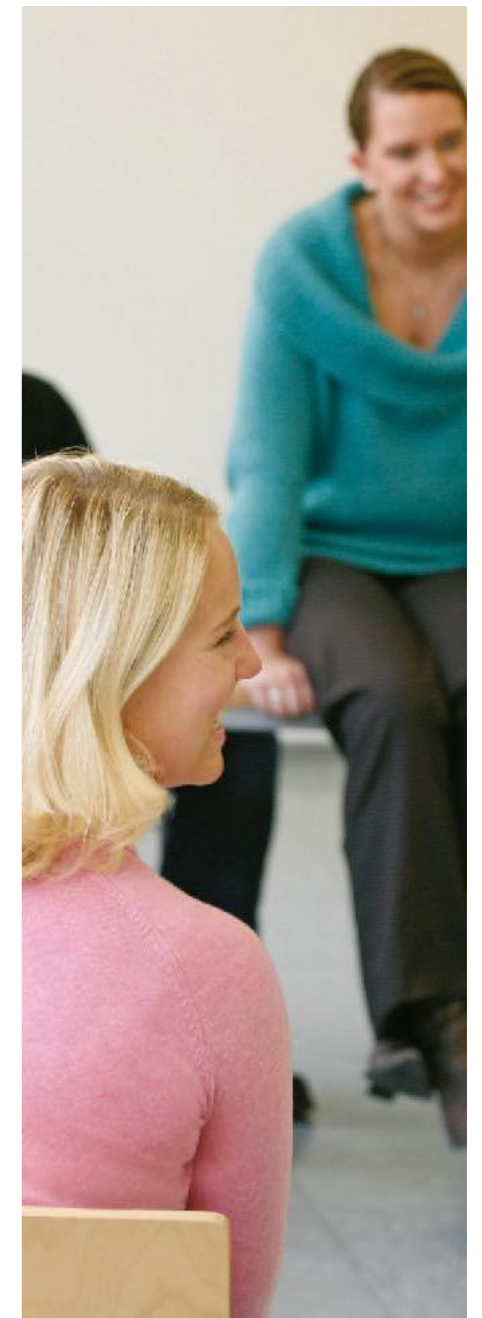
Pädiatrische Versorgung

Stationäre Akutpflege

Pflegeberufegesetz - PflIBG

Hochschulische Ausbildung

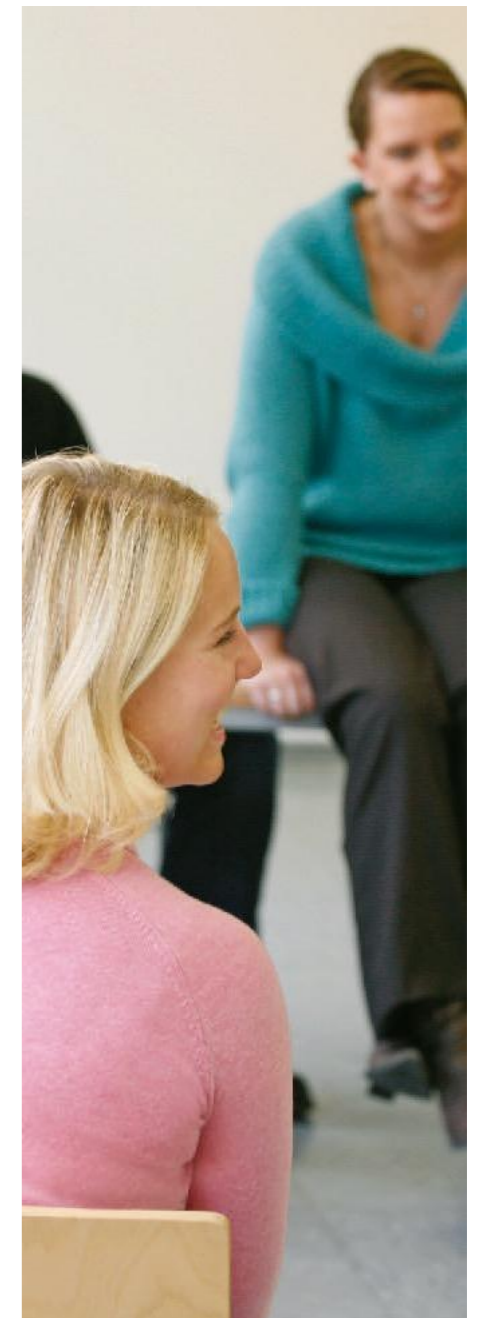
- Primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen (mindestens drei Jahre)
- ... umfasst die Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung sowie erweiterte Kompetenzen.
- ... besteht aus theoretische und praktische Lehrveranstaltungen sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7
- Umfang und Verteilung der Praxiseinsätze entsprechen der beruflichen Ausbildung.
- Kooperationsverträge mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze



Pflegeberufegesetz - PfIBG

Hochschulische Ausbildung

- Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen.
- Die weitere Ausgestaltung des Studiums obliegt den Hochschulen. Sie beachtet die Richtlinie 2005/36/EG.
- Die hochschulische Prüfung umfasst auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.
- Bestehende Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen zur Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung können bis 2031 fortgeführt werden.



Pflegeberufegesetz – PflBG

Generalistische Ausbildung

Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann

Im Ausbildungsvertrag vereinbarter Vertiefungseinsatz

Stationäre Langzeitpflege

Ambulante Akut- / Langzeitpflege

Psychiatrische Versorgung

Pädiatrische Versorgung

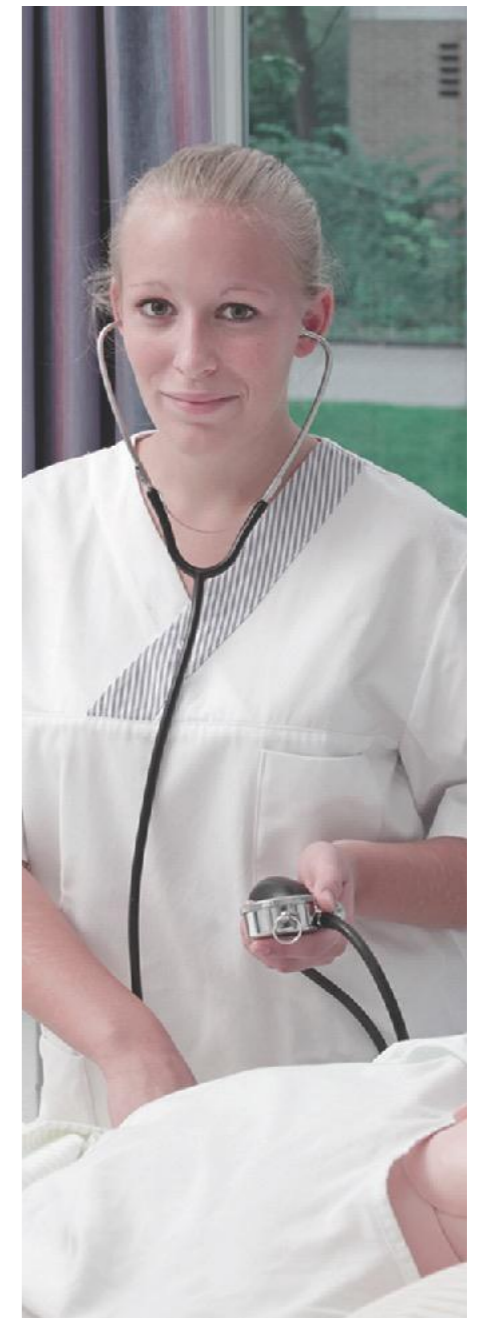
Stationäre Akutpflege

Pflegeberufegesetz – PfIBG

§ 8 Träger der praktischen Ausbildung

- Krankenhäuser
- Stationäre Pflegeeinrichtungen
- ambulanten Pflegeeinrichtungen

... die eine Pflegeschule betreiben oder mit mind. einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des [...] Unterrichts geschlossen haben.



Pflegeberufegesetz – PfIBG

§ 8 Träger der praktischen Ausbildung

- ... trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation.
- ... muss über Vereinbarungen mit allen an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen die Erfüllung der Ausbildungsvorgaben gewährleisten.
- ... kann diese Aufgaben an Pflegeschule übertragen bei Trägeridentität oder durch Vereinbarung.



Pflegeberufegesetz – PflBG

§ 8 Träger der praktischen Ausbildung

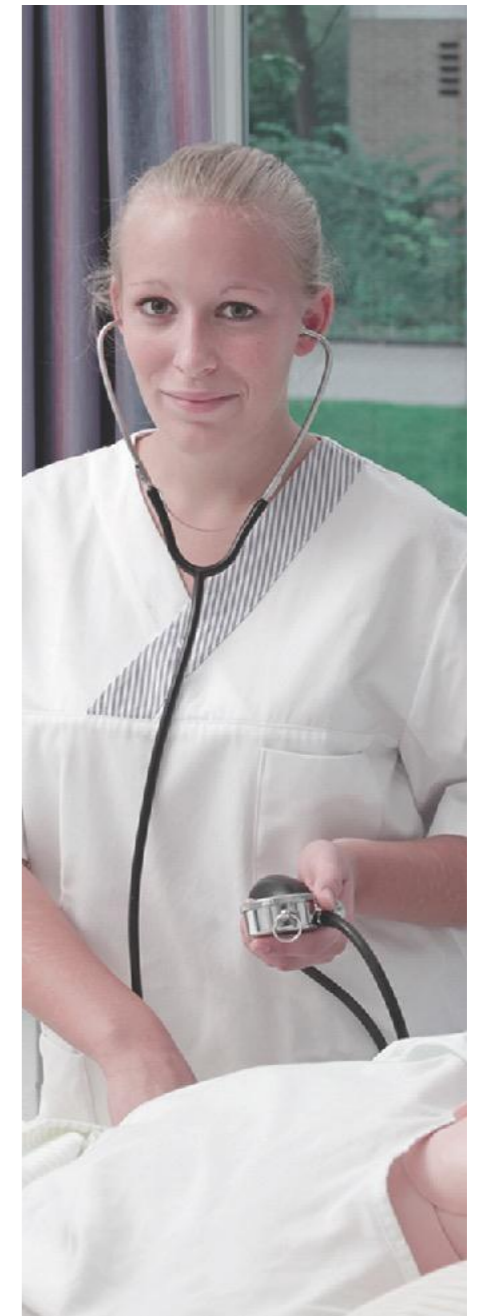
- Einhaltung Ausbildungsplan und Praxisanleitung
- Kostenlose Ausbildungsmittel (z. Bsp. Fachbücher)
- Stellt Azubi für Unterricht und Prüfungen frei
- Aufgabenstellungen in der praktischen Ausbildung, die Ausbildungszweck entsprechen



Pflegeberufegesetz – PfIBG

Ausbildungsvertrag

- Schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen Träger der praktischen Ausbildung und Azubi
- Vertrag muss beinhalten: Bezeichnung des Berufes inkl. gewählte Vertiefung
- Der Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule (§ 16 (2))
- Azubi sind Arbeitnehmer nach Betriebsverfassungsgesetz (§ 8 (5))



Pflegeberufegesetz – PflBG

Praktische Ausbildung

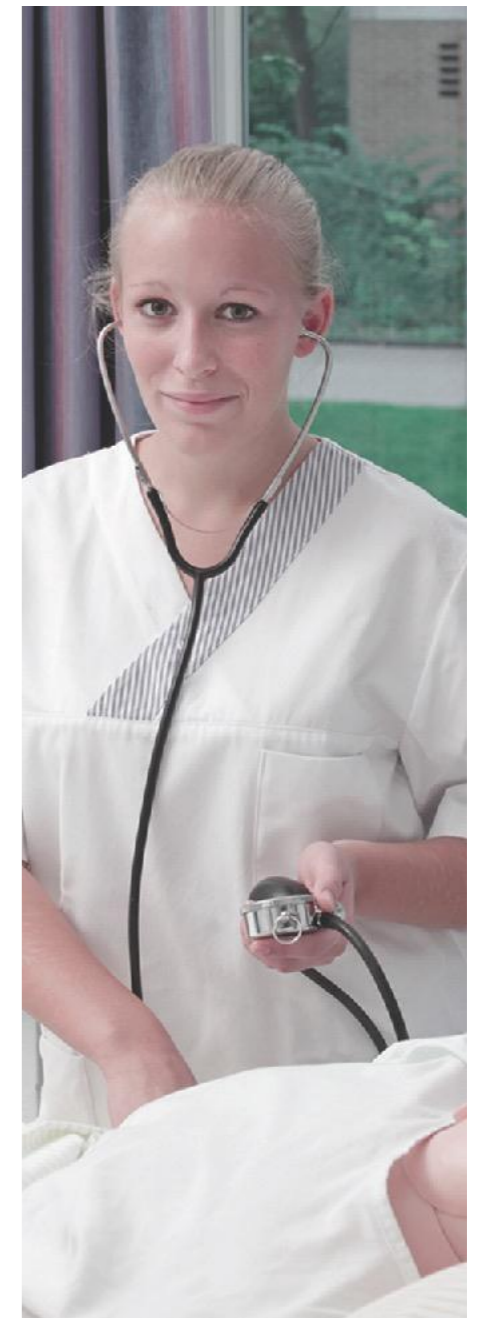
I. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege		
	Stationäre Akutpflege	400 Std.
	Stationäre Langzeitpflege	400 Std.
	Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.
II. Pflichteinsätze in speziellen Versorgungsbereichen der Pflege		
	Pädiatrische Versorgung ¹	120 Std.
	Psychiatrische Versorgung (allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrisch)	120 Std.
III. Vertiefungseinsatz		
	Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach I oder II (Regelfall: beim Träger der praktischen Ausbildung)	500 Std.
IV. Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung		
	Orientierungseinsatz (flexibel) beim Träger der praktischen Ausbildung	400 Std.
	Weiterer Einsatz (z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation)	80 Std.
	Zur freien Verteilung auf die Einsätze nach I bis IV	80 Std.
Gesamtsumme		2.500 Std.



Pflegeberufegesetz – PflBG

Praxisanleitung

- ... ist wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung
- ... umfasst 10 % der Ausbildungszeit
- ... ist von den Einrichtungen zu gewährleisten
- Praxisanleiter (berufspädagogische Weiterbildung im Umfang von mindestens 300 Stunden)
- berufspädagogische Fortbildungspflicht (24 Stunden jährlich)
- Bestandsschutz für Praxisanleiter nach KrPflG und AltPflG



Pflegeberufegesetz – PfIBG

Vertiefungseinsätze praktischen Ausbildung

Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann

Im Ausbildungsvertrag vereinbarter Vertiefungseinsatz

Stationäre Langzeitpflege

Ambulante Akut- / Langzeitpflege

Psychiatrische Versorgung

Pädiatrische Versorgung

Stationäre Akutpflege

Pflegeberufegesetz – PflBG

§ 59 Wahlrecht des Auszubildenden

Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann

pädiatrische Versorgung

Wahlrecht des Auszubildenden nach 18 - 20 Monaten

Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / -pfleger
(drittes Ausbildungsjahr)

Pflegeberufegesetz – PflBG

Vertiefungseinsätze praktischen Ausbildung

Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann

Im Ausbildungsvertrag vereinbarter Vertiefungseinsatz

Stationäre Langzeitpflege

Ambulante ~~Akut-~~ / Langzeitpflege

Psychiatrische Versorgung

Pädiatrische Versorgung

Stationäre Akutpflege

Pflegeberufegesetz – PflBG

§ 59 Wahlrecht des Auszubildenden

Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann

Ambulante und stationäre Langzeitpflege

Wahlrecht des Auszubildenden nach 18 - 20 Monaten

Ausbildung zur Altenpflegerin / -pfleger
(drittes Ausbildungsjahr)

Pflegeberufegesetz – PfIBG

§ 10 Pflegeschule

- Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung
- Lehrer-Schüler-Verhältnis 1 : 20
- ... unterstützt die praktische Ausbildung in angemessenem Umfang [durch] Praxisbegleitung
- Die Pflegeschule, die Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren [...] Einrichtungen wirken [...] auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen. § 6 (4)



Pflegeberufegesetz – PflBG

§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung (Abs. 2)

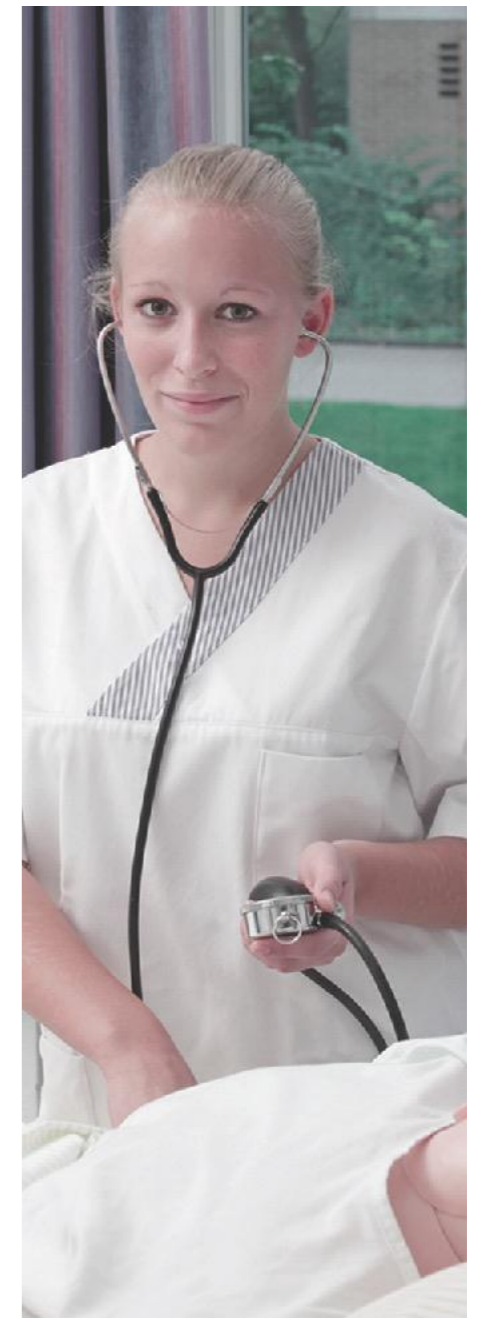
- Der Unterricht wird [...] auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden schulinternen Curriculums erteilt.
- Das schulinterne Curriculum wird auf der Grundlage [...] des Rahmenlehrplans [...] und der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung [...] erstellt.
- Die Länder können [...] einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula [...] erlassen.



Pflegeberufegesetz – PflBG

Curriculumkonstruktion

- 2100 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht
- Ausgehend von beruflichen Aufgaben
- Kompetenz- und situationsorientierter Ansatz
- Spiraliger Kompetenzaufbau von einfach zu kompliziert zu komplex
- Voraussetzungen:
 - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
 - Rahmenlehrplan
 - Vorgaben der Bundesländer



PfIBG: die nächsten Schritte



Forum Pflege im Krankenhaus

Pflegeberufegesetz Neues Lernen.!!!



Matthias Grünewald
Universitätsklinikum Düsseldorf
Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe
Fachbereich Pflege



40. Deutscher Krankenhaustag
Krankenhäuser in einer neuen Zeit.
15.11.2017 - Düsseldorf